

Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Landkreises Biberach

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Biberach

beschlossen:

§ 1

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Angelegenheiten des SGB II und SGB XII, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Wohngeldgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;“
2. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;“
3. § 4 Abs.1 Ziffer 9 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 3

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Landkreises Biberach wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Überschrift:
„Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Landkreises Biberach“
2. Ziffer 12 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:
„Wirtschaftsverwaltung nach Landeswaldgesetz (LWaldG)
Für den durch die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung für Kommunen und nichtstaatliche Waldbesitzende einschließlich forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufwand werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Holzaufnahme (einzelstammweise Aufnahme) und Holzlistendruck	1,00 / FM (Festmeter)
b)	Holzaufnahme (sonstige Aufnahme) und Holzlistendruck	0,24 / FM
c)	Holzverkauf	0,80 / FM
d)	Fakturierung	0,18 / FM
e)	Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten	0,24 / FM
f)	Holzlistendruck für nicht staatlich betreute Betriebe	0,12 / FM
g)	Logistikdienstleistung beim Holzverkauf durch Dritte	0,40 / FM

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Biberach,

Dr. Heiko Schmid
Landrat